

## **Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik im Master of Education vom 17. Oktober 2016 (Studienmodell 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 405), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 220) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

- 1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)**
  - a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4- entfällt
  - b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5 - entfällt
  - c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6
  
- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)**

- entfällt -
  
- 3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)**

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
  
- 4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)**

- entfällt -
  
- 5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)**

- entfällt -
  
- 6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)**

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

  - a. Kernfach (20 LP)**

- entfällt -
  
  - b. Nebenfach (40 LP)**

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angeboten werden

    - Kernfach sowie mit
    - Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

    - ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und
    - Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.
  
- a. Kernfach (20 LP)**

- entfällt -

**b. Nebenfach (40 LP)**

| Kürzel  | Modultitel   | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP        | Notwendige Voraussetzungen |
|---|--|----------------------------------|-----------|----------------------------|
| 25-UFP4-VRPS  | Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)                           | 1 o. 2                           | 10        |                            |
| 25-UFP5   | Fachdidaktik UFP   | 2 o. 3                           | 10        |                            |
| <b>Wahlpflichtbereich</b>   |  |                                  |           |                            |
| Es ist eins der aufgeführten Wahlpflichtmodule (25-UFP6-A bis 25-UFP6-C) als fachbezogene Vertiefung zu studieren, welches nicht der inhaltlichen Ausrichtung des für den Bachelor-Abschluss gewählten Moduls zur individuellen Profilbildung entspricht. |  |                                  |           |                            |
| 25-UFP6-A   | Fachbezogene Vertiefung: Soziale Arbeit/Beratung                                 | 3 o. 4                           | 10        |                            |
| 25-UFP6-B   | Fachbezogene Vertiefung: Weiterbildung/Medienpädagogik                           | 3 o. 4                           | 10        |                            |
| 25-UFP6-C   | Fachbezogene Vertiefung: Migrationspädagogik, Civic- and International Education | 3 o. 4                           | 10        |                            |
| 25-UFP7   | Abschlussmodul UFP   | 4                                | 10        |                            |
| <b>Gesamtsumme</b>  |  |                                  | <b>40</b> |                            |

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**c. Masterarbeit**

Für die Masterarbeit im Unterrichtsfach Pädagogik gilt:

| Kürzel    | Modultitel       | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP | Notwendige Voraussetzungen |
|-----------|------------------|----------------------------------|----|----------------------------|
| 25-MA-UFP | Masterarbeit UFP | 4                                | 15 | 25-UFP4-VRPS               |

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

**7. Modulstrukturtafel**

| Kürzel       | Titel  | LP | Notwendige Voraussetzungen | Anzahl Studienleistungen | Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen | Gewichtung Modulteilprüfungen | Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen |
|--------------|--|----|----------------------------|--------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|--|
| 25-UFP4-VRPS | Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)                           | 10 |                            | 3                        | 1                                    |                               |  |
| 25-UFP5      | Fachdidaktik UFP   | 10 |                            | 2                        | 1                                    |                               |  |
| 25-UFP6-A    | Fachbezogene Vertiefung: Soziale Arbeit / Beratung                               | 10 |                            | 1                        |                                      |                               | 1                                      |
| 25-UFP6-B    | Fachbezogene Vertiefung: Weiterbildung / Medienpädagogik                         | 10 |                            | 1                        |                                      |                               | 1                                      |
| 25-UFP6-C    | Fachbezogene Vertiefung: Migrationspädagogik, Civic- and International Education | 10 |                            | 1                        |                                      |                               | 1                                      |
| 25-UFP7      | Abschlussmodul UFP   | 10 |                            | 2                        | 1                                    |                               |  |
| 25-MA-UFP    | Masterarbeit UFP   | 15 | 25-UFP4-VRPS               |                          | 1                                    |                               |  |

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur (90 Min.),
  - mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 30 Minuten,
  - mündliche Prüfung im Rahmen eines materialgebundenen Kolloquiums. Sie beinhaltet dabei referierende und dialogische Phasen. Sie umfasst maximal 30 Minuten.
  - Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern,
  - Referat mit Ausarbeitung: mündliche Präsentation mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern,
  - Projektarbeit im Umfang von 4.500 Wörtern:  
Die studienbegleitende Projektarbeit ist eine Einzel-/Gruppenarbeit, mit der ein definiertes Ziel in definierter Zeit erreicht werden soll. In den Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe Aufgabenstellungen bezogen auf die jeweiligen Modulinhalte Einzelnen oder im Team zu lösen vermögen.
  - Portfolios, die verschiedene mediale Formen zusammenführen:  
Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Portfolios dienen dazu, Lernerfahrungen und -erfolge zu erfassen und Lernstrategien zu planen. Mit Hilfe des Portfolios sollen die Arbeitsergebnisse eines Studierenden aus einer Veranstaltung/einem Modul dokumentiert werden. Ein Portfolio kann verschiedene Arbeiten von Exzerpten und Literaturrecherchen bis zu Lerntagebüchern oder Referaten enthalten. Die DozentInnen entscheiden jeweils, welche Leistungen für das Portfolio zu erbringen sind, dies kann je nach didaktischem Konzept der Veranstaltung/des Moduls für alle Studierenden gleich sein, es kann aber auch individuell vereinbart werden.  
Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung. Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Erschließung bildungswissenschaftlicher Theorieansätze, fachlicher Inhalte und fachdidaktischer Verfahren für die Planung des eigenen Unterrichts und dessen kritischer Reflexion im Nachgang des Praxissemesters. Als Studienleistung kommt die Entwicklung einer Projektskizze für ein mögliches Studienprojekt in Betracht. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.
- (3) Studienleistungen im Unterrichtsfach Pädagogik dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Eine Studienleistung ist insbesondere das Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken. In Betracht kommen.
- eine Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit,
  - eine Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation,
  - eine Argumentationsrekonstruktion,
  - eine Zusammenfassung eines Textes
  - eine Kurzreflexion als Klausur.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (4) Die Masterarbeit im Unterrichtsfach Pädagogik hat einen Umfang von 60 – 70 Seiten und ist in dreifacher schriftlicher gebundener Ausfertigung fristgerecht einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Die/der Studierende meldet die Arbeit beim Prüfungsamt an, die Anmeldung muss vom Erst- und Zweitgutachter unterschrieben sein. Anschließend bestätigt das Prüfungsamt den Eingang und teilt dann den Abgabetermin der MA-Arbeit der/m Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Unterschrift des Erstgutachters auf der Anmeldung.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 für das Unterrichtsfach Pädagogik im Master of Education einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 an der Universität Bielefeld für das Unterrichtsfach Pädagogik im Master of Education eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2018/19 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 208) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2019 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft.



- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 20. April 2016.

Bielefeld, den 17. Oktober 2016

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer